



Sitzungsvorlage 660/154/2017

Amt/Abteilung: Abteilung Mobilität und Verkehrsinfrastruktur Datum: 08.01.2018	Aktenzeichen: 66_11_00_02 6605		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	29.01.2018	Vorberatung N	
Bauausschuss	06.02.2018	Vorberatung Ö	
Hauptausschuss	20.02.2018	Vorberatung Ö	
Ortsbeirat Godramstein	28.02.2018	Vorberatung Ö	
Stadtrat	06.03.2018	Entscheidung Ö	

Betreff:

4-streifiger Ausbau der B 10: Verlegung eines Regenrückhaltebeckens bei Godramstein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Verlegung des Regenrückhaltebeckens in der Gemarkung Godramstein im Zuge des 4-streifigen Ausbaus der B 10 unter den nachfolgend genannten Auflagen zu.

Begründung:

Im Zuge des 4-streifigen Ausbaus der B 10 ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens bei Bau-Km 0+900 in der Gemarkung Godramstein geplant und planfestgestellt. Die Lage des Beckens ist in Anlage 1 ersichtlich. Da es sich bei dem Standort um intensiv weinbaulich genutzte Flächen handelt und das Becken auf Forderung der Oberen Wasserbehörde von 2.600 m³ (HQ20) auf 6.000 m³ (HQ100) vergrößert werden muss, wurde vom LBM ein Alternativstandort direkt westlich an das geplante Becken angrenzend, geprüft und überplant (Anlage 2).

Bereits in der Stellungnahme der Stadt Landau im Planfeststellungsverfahren zum 4-streifigen Ausbau der B 10 im Jahre 2007 hat die Stadt die Verlegung des Beckens auf Grund der Inanspruchnahme hochwertiger Weinbergflächen gefordert. Diese Forderung wurde nun umgesetzt.

Der LBM bittet die Stadt Landau der Verlegung und dem neuen Standort zuzustimmen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem neuen Standort zugestimmt bzw. bereits an den LBM verkauft.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Für Maßnahme 1.4 A (Schaffung von Sukzessionsfläche) ist vor der baulichen Umsetzung ein Maßnahmenplan aufzustellen sowie Aussagen zur landschaftsgerechten Eingrünung zu treffen.
- Das Becken ist in naturnaher Form zu gestalten und muss sich durch eine adäquate Bepflanzung in die landschaftliche Umgebung einfügen.

- Es ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass die in der ursprünglichen Planung festgelegten Kompensationsflächen quantitativ wie qualitativ auf derzeit ökologisch geringwertige Flächen verlegt werden können.
- Die Zaunanlage ist in landschaftsangepasster Farbgebung zu realisieren. Die Umzäunung ist mit durchgängigem Mindestabstand (Bodenoberkante – Zaununterkante) von 20 cm zu realisieren, um die ökologische Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Auswirkungen:

Produktkonto:

Haushaltsjahr:

Betrag:

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben:

Mittelbedarf ist über die genehmigten Haushaltsansätze gedeckt: Ja /Nein

Bei Investitionsmaßnahmen ist zusätzlich anzugeben:

Mittelfreigabe ist beantragt: Ja /Nein

Es handelt sich um eine förderfähige Maßnahme: Ja /Nein

Sofern es sich um eine förderfähige Maßnahme handelt:

Förderbescheid liegt vor: Ja /Nein

Drittmittel, z.B. Förderhöhe und Kassenwirksamkeit entsprechen den veranschlagten Haushaltsansätzen und wirken nicht krediterhöhend: Ja /Nein

Sonstige Anmerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan: Bisheriger Standort

Anlage 2: Lageplan: Neuer Standort

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB

Dezernat II - BGM

Dezernat III - BGO

Umweltamt

Schlusszeichnung:

